

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zur Vorlage – Zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/1398)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

§ 12 (4) des Schulgesetzes für das Land Berlin erhält folgende Fassung:

Übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden als Querschnittsaufgaben in den Fächern, fachübergreifend, in Lernbereichen und im Rahmen spezifischer Angebote und Projekte der Schule berücksichtigt.

Querschnittsaufgaben sind:

- 1.) Die Weitergabe des deutschen Sprachschatzes und der Kenntnis über die Vielfalt der Möglichkeiten seines Gebrauchs;
- 2.) Die Förderung der Kompetenz im Umgang mit Medien, auch mit Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
- 3.) Die Orientierung hin auf die Wahl von Studienfächern und Ausbildungsgängen;
- 4.) Die Vermittlung der Entstehungsgeschichte und der Inhalte allgemeiner Menschenrechte sowie der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten innerhalb der Demokratie;
- 5.) Die Unterstützung dabei, die eigene Position in der Gesellschaft reflektiert betrachten zu können;
- 6.) Die Befähigung dazu, einen eigenen Standpunkt gegenüber konkurrierenden Normen- und Wertesystemen und Lebensentwürfen entwickeln zu können;
- 7.) Die Erziehung zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr und zur angemessenen Wahl von Transportmitteln;

- 8.) Die Erhöhung des Risikobewusstseins in Bezug auf den Umgang mit psychoaktiven Substanzen und Verhaltenssüchten wie Essstörungen und Glücksspielen;
- 9.) Die Anregung und Anleitung zu sportlicher Betätigung.

Die Schulkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, wie die Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms berücksichtigt werden.

Begründung

Die beabsichtigte Novellierung des Schulgesetzes bietet eine gute Gelegenheit, um die bisherigen Regelungen zu betrachten. Wie schon die bisherige Fassung, so enthält auch die nunmehr vom Senat vorgeschlagene Version des Paragraphen 12 den Terminus „Bildung“ in einer mehrdeutigen Weise, entspricht also nicht der an Gesetzestexte zu stellenden Anforderung, möglichen Missverständnissen über die von ihnen adressierten Inhalte durch Klarheit und Präzision zu begegnen. So kann es eine „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt“ nicht geben, da die heutige Idee der Bildung zum mündigen Bürger beinhaltet, dass der Einzelne seine moralischen Präferenzen selbst auszuformen lernt; die Forderung einer „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt“ hingegen akzeptiert nicht, dass der Heranwachsende „Vielfalt“ womöglich nicht als Wert auffasst, unterscheidet sich also nicht vom religiös motivierten Dogmatismus früherer Zeiten.

Weiter werden „interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturelle Bildung, Mobilitätsbildung“ als der Sache nach gleich in einem Satz zusammengebracht. Diese Äquivokation vermengt aber verschiedene Kategorien: „Kulturelle Bildung“ bezeichnet die intergenerationelle Weitergabe von Praktiken, die innerhalb einer Kultur als gesellschaftlich notwendig oder wertvoll erachtet werden (Beispiele sind: das Erlernen des Blockflötenspiels, des Schwimmens, das Programmieren von Algorithmen, gesellschaftliche Umgangsformen).

„Interkulturelle Bildung“ hingegen bezeichnet ein Konzept der Pädagogik. Dieses zielt darauf ab, den Blick auf den einzelnen Anderen von den ihn umgebenden kulturellen Rahmungen abzulösen und durch die Entdeckung von Gemeinsamkeiten den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erhalten oder sogar erst zu erschaffen. Kritiker machen auf den hier erzeugten performativen Selbstwiderspruch des Konzeptes aufmerksam; kulturelle Zuschreibungen, die man doch letztlich dekonstruieren wolle, würden erst recht in den Vordergrund gedrängt, kultureller „Essentialismus“ also gefördert anstatt abgebaut.

Die bisherige Formulierung des Gesetzes „Erziehung zur Gleichstellung der Geschlechter“ wird in der neuen Fassung zur „Erziehung zur Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter“ erweitert. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau aber wurde bereits 1957 im Artikel 3 des Grundgesetzes festgeschrieben; die Vermittlung eines Wissens um bestimmte Gesetzesinhalte fällt in einen Teilbereich der Bildung, nicht der Erziehung allgemein, kann also auch keine Querschnittsaufgabe sein.

Die „Gleichstellung der Geschlechter“ d.h. „Gender Equality“ hingegen würde tatsächlich in den Aufgabenbereich der Erziehung fallen, da sie zum Ziel hat, Benachteiligungen von Frauen auch dort zu beseitigen, wo deren Fortbestehen nicht justiziabel ist. Wenn dies die In-

tention des Gesetzes ist, so ist die bisherige Fassung dieser angemessener als die jetzt vorgeschlagene, welche die Bestimmtheit der vorherigen abschwächt.

Zusammenfassend bemühen sich die oben angeführten Änderungsvorschläge der AfD darum, die im Kern sinnvollen Inhalte der alten Gesetzesfassung aufzugreifen, zur Diskussion zu stellen und damit einer gewissen Unterkomplexität ihrer sprachlichen Ausformulierung auch in der intendierten neuen Fassung vorzubeugen.

Berlin, den 14. November 2018

Pazderski Kerker Tabor Weiß
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion